



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Geest, Richard: Bewußtes und unbewußtes Streben im staatlichen Leben
des Reichslandes : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Berufskonsulate in Curitiba, Desterro, Porto Alegre und Rio Grande do Sul liefert jedem Denkenden den Beweis, daß wir schon jetzt das Terrain vorbereiten wollen. Nach der Aufhebung des von der Heydt'schen Reskripts war das auch entschieden die beste Maßregel, die wir für Erhaltung der deutschen Reichsangehörigkeit dort treffen konnten. Wie durch dieses verhängnisvolle Reskript die Auswanderung nach Brasilien verboten wurde, so müssen wir jetzt ein Gesetz erlassen, das die Auswanderung nach allen andern Ländern und die Verleitung dazu unter Strafe stellt. Sobald wir Südbrasilien in unsre Interessensphäre gezogen haben werden, können wir den Auswandern ja auch absolute Garantien für ein gutes ungestörtes Fortkommen dort geben, zumal da dann auch eine freudigere Beteiligung des deutschen Privatkapitals zu erwarten steht. Hüten müssen wir uns davor, bürokratische Einrichtungen in diese Länder zu tragen. Lassen wir ihnen soviel Selbstverwaltung wie irgend möglich. Geben wir ihnen Beamte, die dort aufgewachsen sind, organisieren wir ein Kolonialheer, wo jeder seine Wehrpflicht erfüllen kann, ohne hierzu nach Deutschland reisen zu müssen. Stellen wir sie in zollpolitischer Hinsicht so günstig, wie das die finanziellen Interessen des Reichs nur irgend erlauben. In wenig Jahren werden wir dann jenseits des Atlantischen Ozeans ein lebensfrisches deutsches Kolonialreich entstehen sehen, das vielleicht das beste und lebensfähigste Staatsgebilde sein wird, das die koloniale Begabung des alten Europas hervorgebracht hat.



Bewußtes und unbewußtes Streben im staatlichen Leben des Reichslandes

(Schluß)



gegnet die völlige Einverleibung in Preußen dem Übelwollen des Bundesrats oder andern unwiderstehlichen Mächten, nun so bleibt es bei der tatsächlichen Personalunion mit Preußen. Der erwünschte Fortgang der Germanisation, die in Saarlouis und Umgegend schon in vierzig Jahren erreicht war, wird sich dann allerdings verlangsamen, aber verloren wird auch nichts, solange es bei der umsichtigen kaiserlichen Verwaltung Lothringens bleibt. Wenn im Bundesrat die drei elsässischen Freistaaten je eine und Preußen oder der Kaiser für Lothringen eine Stimme mehr erhielte, so würde damit eine wesentliche Änderung des Stimmenverhältnisses zwischen Groß- und Kleinstaaten wohl vermieden werden.

Nehmen sich nun die Elsässer die ihrem Stammescharakter entsprechende Entwicklung zu kleinern Freistaaten zum Ziel, so ist es selbstverständlich, daß das Deutsche Reich dem nur schrittweise, je nachdem die Elsässer zeigen, daß sie zu selbständiger staatlicher Tätigkeit in deutschem Sinn entschlossen sind,

zustimmen würde. Eine solche Entwicklung ist sehr wohl möglich, denn der Landesausschuß hat sich als ein wahres Musterparlament so bewährt, daß man ihm die Lösung der Aufgabe zutrauen darf. Der gegenwärtige Zustand ist als Ausgangspunkt ganz geeignet, und wie bisher von den deutschen Behörden im Elsaß gewirtschaftet ist, kann fast in keiner Richtung als Schritt vom Wege bezeichnet werden. Als einen besonders günstigen Umstand muß man es betrachten, daß die ins Land gezogenen deutschen Beamten meist so sehr im Elsaß festgewurzelt sind, daß ihre Kinder das Land als ihre Heimat ansehen und lieben. Sie werden deshalb einen sowohl von allgemein deutscher als auch von partikularistisch=elsässischer Seite einwandfreien Nachwuchs einer tüchtigen Beamtenenschaft liefern, die man, ungeachtet der immer mehr zu erstrebenden ehrenamtlichen Tätigkeit, doch an vielen Stellen niemals ganz zu entbehren vermag.

Wenn man zu einer ehrenamtlichen Selbstverwaltung im Elsaß gelangen will, so muß man zunächst darauf hinarbeiten, daß die Kreisdirectorstellen aufgehoben und durch andre Träger der Regierungsgewalt ersetzt werden. Die Kreisdirectoren sind anerkanntermaßen durchgängig vortreffliche Beamte, die mit Eifer, Einsicht und Tatkraft ihres Amtes walten, aber ihre Bezirke sind räumlich zu groß und ihre Geschäfte zu umfangreich, als daß sie überall in der zweckentsprechendsten Weise eingreifen in der Lage wären. Ihre Kreise sind vielfach so ausgedehnt, daß sie oft eine Nacht von ihrem Wohnsitz wegbleiben müssen, wenn sie bedeutendere Geschäfte an entlegnern Orten zu erledigen haben. Das wirkt aber lähmend auf die ganze Verwaltung. Täglich kommen Leute oft von weither, die den Kreisdirector zu sprechen wünschen und nun den Weg umsonst gemacht haben. Der dem Kreisdirector beigegebne Assessor kann da nicht viel helfen. Auch wenn er mit dem Gegenstand und mit der persönlichen Auffassung des Kreisdirectors ganz genau vertraut sein sollte, bringt doch der Besucher meist viele neue Seiten der Sache zur Sprache, und er will schließlich mit dem entscheidenden und verantwortlichen Beamten selbst verhandeln, denn er fürchtet, daß seine Angelegenheit von dem Assessor dem Kreisdirector doch nicht ganz so eindringend dargestellt werden möchte, wie er selbst dies hätte tun können.

Noch übler ist aber für die Kreisdirectionen der große Umfang der verschiedenartigsten Geschäfte. Die Sicherheits- und die Verwaltungspolizei, die Befehle an die Gendarmen und deren Beaufsichtigung im Verein mit dem Distriktsoffizier, die Steuer- und Militärlisten, deren richtige Führung und der dadurch nötig werdende Briefwechsel eine sehr verantwortliche Arbeit sind, die Mobilmachungsvorarbeiten und deren Durchführung bei den Gemeinden, die Beobachtung der Gemeinderatsbeschlüsse, die Vorbereitung der verschiedenen Wahlen, die Wanderarbeiter, die Arbeitslosen, die Arbeiterkolonien, die Erziehung der verwaisten und verwaahrlosten Kinder und die hierfür nötigen Vereinbarungen mit Amtsrichter, Pfarrer oder Gemeindefchwester, die Schulverwaltungsangelegenheiten, bei denen hauptsächlich die Errichtung neuer und die Erweiterung der bestehenden Volks- und Fortbildungsschulen eine nie versiegende Quelle der Verhandlungen mit den Gemeinden sind, dann die Wegebau-sachen,

bei denen meist jeder Anlieger besonders gehört sein will, ferner die landwirtschaftlichen Fragen, die Kornhauspeicher und die landwirtschaftlichen Kreisvereine, deren Vorsitzender gewöhnlich der Kreisdirektor selbst sein muß, die Entscheidung von Streitigkeiten des Bergbaues mit den Grundbesitzern, die wasserrechtlichen und die Wildschadenangelegenheiten, endlich die Überwachung der öffentlichen Vorschußkassen, der Industrie und des Handels, der Kultusgemeinschaften, die Sorge für die vorbeugende Hygiene und noch manche andre Dinge, die von durchgreifendster Bedeutung für das Wohl der Bevölkerung sind: alles das liegt größtenteils dem Kreisdirektor ob, und nicht nur die notwendigen Anordnungen nach unten, sondern auch die Berichte nach oben sind eine Arbeitslast, die ein Einziger bei allem Fleiß und aller Tüchtigkeit nicht immer mit der wünschenswerten Gründlichkeit bewältigen kann. Da muß dann in manchen Sachen dem Kreissekretär und seinen Schreibern freie Hand gelassen werden. Und doch ist die ganze Kreiseinteilung nur auf die Person des Kreisdirektors zugeschnitten. Die Kreistage und die Kreisgesundheitsräte sind fast ganz bedeutungslos. Daß die räumlichen Grenzen der Tätigkeit des Kreisbaumeisters, des Kreis Schulinspektors, des Kreisarztes und des Kreistierarztes nach denen des Kreisdirektors abgesteckt sind, erzeugt nur eine gewisse äußerliche Übereinstimmung, da kein Unterordnungs- und kein Kollegialverhältnis besteht, vielmehr hat die ganze Kreiseinteilung nur einen Sinn in der Person des Kreisdirektors, als Auge und Arm der Landesregierung.

Vergeblich hat diese deshalb wiederholt versucht, die Kreise zu Rechts-
persönlichkeiten zu machen. Der Landesauschuß hat jedesmal die Zustimmung dazu versagt, und er hat damit seine Abneigung gegen diese Einrichtung ausgesprochen. Man muß auch zugeben, Kreise durchschnittlich mit 80000 Einwohnern in 85 Gemeinden, in der Größe von 700 Quadratkilometern, sind als unterste staatliche Verwaltungsbehörde zu groß, als daß alle Ortsverhältnisse, die im Reichslande besonders vielgestaltig sind, aus persönlicher, alle Einzelheiten berücksichtigender Anschauung beurteilt werden könnten. Die Regierung schlug deshalb eine allmähliche Verkleinerung der Kreise vor, aber der Landesauschuß erklärte sich auch hier immer dagegen. Die ganze Kreiseinteilung ist ihm eben zuwider. Geschichtlich haben die Kreise ja auch gar keine Grundlage, sie sind die Hälften der französischen Arrondissements, der Wirkungskreise der französischen Unterpräfekten. Man glaubte, daß deren Bezirke bei den vielen Neugestaltungen, die die deutsche Herrschaft nötig machte, zu groß seien und halbierte sie einfach. Aber solche bloße Mechanik hat in einem Organismus noch nie ausgereicht.

Ganz anders steht es mit den Kantonen, deren Zusammensetzung vielfach einer langen Geschichte entspricht, und die leicht den heutigen Verkehrsverhältnissen gemäß zurechtgeschnitten werden könnten. Sie haben schon während der französischen Zeit ein gewisses eigentümliches Leben gezeigt, wie sie auch noch heute bei den Wahlen zum Bezirkstage die Wahlkreise darstellen und eine besondere Beamtschaft haben. Der Kantonalpolizeikommissar, der Kantonalarzt und der Kantontierarzt sind tatsächlich Lokalbeamte, die in ihren etwa zwanzig Gemeinden wirklich auch im einzelnen Bescheid wissen können und sich weder

auf Gendarmerieberichte noch sonstige einseitige Einflüsse zu stützen brauchen, sondern überall das Für und das Wider nach vielseitiger persönlicher Anschauung selbständig abwägen können. Schlimmstenfalls genügt ein Nachmittag, sich selbst in der betreffenden Gemeinde näher umzusehen. Der zuständige Amtsrichter ist meist auch im Kantonshauptorte ansässig, ebenso der Notar und der Hauptpfarrer oder Erzpriester, sodaß hier fast alles durch unmittelbare mündliche Rücksprache erledigt werden kann. Wenn also für jeden Kanton ein Amtshauptmann, beraten und erforderlichenfalls vertreten durch Beigeordnete, als einzige Zwischeninstanz zwischen Regierung und Gemeinde, mit den Befugnissen des Kreisdirectors ausgerüstet würde, so würde zweifellos eine einfachere, raschere und doch gründlichere Verwaltung durchgeführt werden.

Während Beigeordneten die Wege-, Bau-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Bearbeitung zugewiesen würden, verblieben der Rest der Arbeit und die ganze Vertretung der staatlichen Autorität dem Amtshauptmann. Dessen Kraft würde dazu umso eher ausreichen, als der Kanton etwa nur den vierten Teil des jetzigen Amtsbezirks des Kreisdirectors umfaßt, und in einem Kanton fast nur die Landwirtschaft, in dem andern besonders Handel oder Industrie im Vordergrund stehn, wogegen in den großen Kreisen fast alle diese Sachen von ausschlaggebender Bedeutung werden.

Wenn auch alle die Männer, die in den obern Stellen der Landesregierung verwandt werden wollen, einen solchen Posten eine Zeit lang verwaltet haben müßten, so sollte doch der Amtshauptmann in der Regel ein Kantoneingeseffener sein, und sein Amt sollte im wesentlichen als ein Ehrenamt betrachtet werden. Der Amtshauptmann brauchte auch kein eigentliches Accessorexamen gemacht zu haben, sondern es dürfte genügen, wenn er bei irgend einer Fakultät einer deutschen Universität ein Berufsexamen abgelegt oder mindestens fünf Jahre aktiver Offizier gewesen wäre. Er würde damit die Fähigkeit taktvoller Menschenbehandlung entweder mehr auf theoretischem oder mehr auf praktischem Gebiet erwiesen haben, und es würde ausreichen, wenn er durch einjährige verantwortliche Tätigkeit bei einer höhern Verwaltungsbehörde oder, falls er die Rechte studiert, bei einem Amtsgericht die erforderliche schriftliche Geschäftsgewandtheit und Zuverlässigkeit in der Pflichterfüllung nachgewiesen hätte.

Mit einer solchen Vorbildung haben früher in Preußen viele Landräte ihrem Kreise die ausgezeichnetsten Dienste geleistet. Wie dort gehörte selbstverständlich auch beim elsässischen Amtshauptmann dazu, daß er eine angesehenere Stellung in seiner Heimat einnahm und vom Kanton der Landesregierung zur Ernennung vorgeschlagen würde. Nur so lange der Kanton keine geeignete Persönlichkeit namhaft zu machen vermöchte, bliebe es Sache der Regierung, auf Kosten des Kantons eine solche vorübergehend anzustellen. Wenn hierdurch der Amtshauptmann stellenweise dem Landbürgermeister der rheinischen Großgemeinden ähnlich würde, so würde er von der Bevölkerung in der Regel doch noch eher als ein Vertreter ihrer Spezialinteressen angesehen werden, als der Kreisdirector; es hat ja sogar in Frankreich kürzlich der Ministerpräsident unter dem Beifall der Kammernmehrheit dem Vorschlag beigestimmt, die den Kreisdirectorstellen entsprechenden Unterpräfekturen eingehn zu lassen und eine

Kommission zur Beratung der Dezentralisation einzusetzen. Die Beigeordneten des Amtshauptmanns müßten gleichfalls vom Kanton gewählt, ein besondrer Befähigungsnachweis müßte aber nicht von ihnen gefordert werden. In einem Kantonalrat müßten alle Gemeinden durch ein Mitglied ihres Gemeinderats, die größern durch mehrere, vertreten sein. Diesem müßte das Recht der Steuererhebung, überhaupt das Budgetrecht in bestimmten Grenzen gewährt werden, sodaß sich der Kanton gewissermaßen zu einer Großgemeinde ausgestaltete. Orte über 10000 Einwohner blieben von vornherein aus dem Kantonverbände, wie jetzt Straßburg und Metz aus dem Kreisverbände, und stünden unmittelbar unter der Regierung. Die Kreisdirektoren könnte man so lange als Aufsichtsbehörden beibehalten, bis sich die Kantonverfassung eingebürgert hätte. Wenn sie dann aufhören zu wirken, wird man gern anerkennen, daß sie sorgsame Wächter der Kreisinteressen gewesen sind, und daß man es ihrer Tätigkeit danken muß, daß die Bevölkerung sanft aus der atomistisch-zentralistischen Verwaltungsart der Franzosen zur alten individualistisch-organischen der Deutschen zurückgeführt ist, denn man darf nach allen ihren bisherigen Leistungen das Vertrauen haben, daß sie auch hierin zum Schluß noch Takt und Tatkraft gleichmäßig bewähren werden.

Die Baukreise der Kreisbaumeister und die Inspektionskreise der Kreis-
schulinspektoren können, wenn auch vielleicht unter anderm Namen, bestehen bleiben und brauchen nur hin und wieder räumlich anders begrenzt zu werden, wie ja auch jetzt die Amtsgrenzen der Meliorationsbaumeister mit keiner andern Abgrenzung genau übereinstimmen, sondern nur dem Bedürfnis des Ortes angepasst sind.

Viel allmählicher als der Übergang von der Kreis- zur Kantonalverfassung würde der von der Gesamtlandesverwaltung zur Selbstverwaltung elsässischer Kleinstaaten ausgeführt werden können und müssen. Man vermag sehr wohl stückweise die Befugnisse der Landesverwaltung auf die Bezirksregierung zu übertragen, bis zuletzt nur Kommissare zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten in Straßburg zurückbleiben, und die so lange als nötig vom Kaiser unmittelbar ernannten Bezirkspräsidenten den von den Senaten der Landtage vorgeschlagenen und vom Kaiser bestätigten Landammännern Platz machen. Es kann dann immer noch Menschenalter dauern, bis den Freistaaten eine ganz freie Wahl ihrer Staatsoberhäupter zugebilligt wird, wie die Hansastädte sie ausüben.

Während eines solchen allmählichen Übergangs vom Bezirk zum Freistaat hat die Bevölkerung Zeit, sich darüber klar zu werden, ob es zu einer Trennung des jetzigen Bezirks Oberelsaß in zwei Freistaaten Kolmar und Müllhausen kommen soll, wie ja früher immer zwischen dem Sundgau südlich der Thur und der eigentlichen Landgrafschaft Oberelsaß ein Unterschied gemacht wurde; ob vielleicht sogar noch ein besondrer Kleinstaat Hagenau aus den Kantonen der jetzigen Kreise Hagenau, Zabern und Weißenburg oder ein Staat Schlettstadt aus den Kreisen Schlettstadt und Erstein gebildet werden soll mit Rücksicht darauf, daß auch Hagenau und Schlettstadt früher geistige Werkstätten echten germanischen Lebens waren und Aussicht bieten, sich als Mittel-

punkte staatlichen Lebens aufs neue zu bewähren. Ebenso könnten auch die Kantone Bitsch und Wolmünster, falls überhaupt in Lothringen eine Änderung der Staatsangehörigkeit möglich erscheint, entscheiden, ob sie lieber wie das übrige Lothringen zur preussischen Rheinprovinz oder zur bayrischen Pfalz gehören wollen. Jedenfalls entspricht es dem weitausgreifenden fränkischen Stammescharakter mehr, sich als Glied eines größeren Staatswesens zu fühlen, während ein gewisses staatliches Sonderleben der einzelnen Gaue mehr dem alemannischen Gefühle zusagt. Vom rein menschlichen Standpunkt hat das letzte unleugbar große Vorteile, denn je größer der Staat ist, um so mehr lebt er, wie Richard Wagner sagt, vom Tode der Selbständigkeit des Individuums. Wo im Kleinstaat die Neigung zu einer selbstgewählten Tätigkeit im Ehrenamt freien Spielraum findet, muß der Großstaat einen Beamten besolden, auf den die gewaltige Wucht einer schematisch wirkenden Beamtenhierarchie drückt. Dem Ausschußmitglied eines regierenden Senats in Mülhausen kann man wohl zumuten, daß er einer Armenratsitzung in Thann oder Altkirch präsidiert, einem Altbürgermeister in Gebweiler, daß er in Kolmar an der Beratung der Handelskammer teilnimmt, wer in Straßburg lebt, kann sehr wohl einigemal das Gefängnis in Hagenau besichtigen oder bei Zabern in letzter Instanz eine Wildschadenfrage entscheiden; aber zu solchen Verrichtungen im ganzen Lande von Diedenhofen bis Hüningen oft herumzureisen und nächtelang häufig von seinem Wohnsitz entfernt zu bleiben, das kann man von einem Fabrikanten, der sich zur Ruhe gesetzt, einem Großgrundbesitzer, der seine Äcker verpachtet hat und nur seine Wälder noch selbst beaufsichtigt, einem Beamten oder einem Offizier, der sich ins Privatleben zurückgezogen hat, in einem bloßen Ehrenamte nicht wohl verlangen.

Und doch ist auch vom sozialen Standpunkt eine solche Wirksamkeit im Ehrenamt außerordentlich wünschenswert. Einerseits vermindert es Neid und Haß bei den Tagelöhnern, wenn sie sehen, daß der Wohlhabende seine Kräfte und seine Zeit in den Dienst der Gesamtheit stellt, andererseits bewahrt es den Bemittelten vor nichtiger Bummellei, die aller Laster Anfang ist. Gerade das Elsaß aber hat am ersten in Deutschland eine Art Gentry, wie England. Was diese dort in der Grafschaftsverwaltung unentgeltlich leistet, ist allgemein bekannt, weniger, wie viel sie selbst in richterlicher Stellung wirkt, obwohl neulich eine statistische Rundfrage ergab, daß ganz Großbritannien nur 464 besoldete neben 22145 unbesoldeten Richtern hat, wogegen es in Deutschland 8186, in Osterreich-Ungarn 7199, in Frankreich 7803 besoldete Richter gibt.

Gewiß ist eine Gentry auch in anderer Richtung von Vorteil. Es muß Leute geben, die unbekümmert um Nahrungsorgen all ihr Streben der Wissenschaft widmen können, ohne der herrschenden Theorie zu folgen, die ihren Anhängern das tägliche Brot liefert; es muß Mäcene geben, die die Kunst unterstützen, auch wenn sie dem Modegeschmack widerstrebt und deshalb der Beihilfe von Staats wegen entbehrt; allein unter den von Hause aus Wohlhabenden sind doch lange nicht alle fähig, sich selbständig wissenschaftliche oder künstlerische Ziele zu stecken. Die meisten können sich nur praktisch betätigen, und für sie

müssen Ehrenämter da sein, damit sie sich nutzbringend ausleben können. Wenn im Elsaß der „Ehrenamts-hauptmann“ geschaffen würde und eine ähnliche Bedeutung für die Gentry gewänne, wie der „Friedensrichter“ in England, so würde das später bahnbrechend auch im übrigen Deutschland wirken.

Einen Beweis, daß das Leben im Kleinstaate dem elsässischen Geiste entspricht, liefert auch die Statistik. Obgleich im Oberelsaß und teilweise auch im Unterelsaß eine bedeutende Großindustrie mit ihren hin und her flutenden Arbeitermassen blüht, ist doch der Ortswechsel der Bevölkerung innerhalb des Reichslandes verhältnismäßig sehr gering. Im Jahre 1900 war von der reichsländischen Bevölkerung im Unterelsaß nur 2,01 Prozent aus dem Oberelsaß, nur 1,50 Prozent aus Lothringen gebürtig, im Oberelsaß nur 5,12 Prozent aus dem Unterelsaß, nur 0,58 Prozent aus Lothringen, in Lothringen nur 1,50 Prozent aus dem Unterelsaß, nur 0,51 Prozent aus dem Oberelsaß. Dies muß um so mehr auffallen, als gegenüber 1452906 im Reichsland gebornen Bewohnern 202010 im übrigen Deutschland und 64554 im Ausland geborne gezählt wurden. Bedenkt man nämlich bei den zuerst angeführten Zahlen, wie vielfach schon durch Versetzung der Landes- und der Reichsbeamten die Übereinstimmung von Wohnort und Geburtsort im Reichsland aufgehoben wird, so wird man sich schon dadurch die Mehrzahl aller dieser Verschiebungen erklären müssen, während, ungeachtet der langen geographisch unmerklichen Grenzen der Bezirke, nur wenige davon freiwillig infolge naher Verkehrsbeziehungen eingetreten sein werden.

Man kann also hieraus schließen, daß nicht nur, wie wir vorhin behauptet haben, der geistige Austausch zwischen Elsaß und Lothringen nicht nennenswert ist, sondern auch, was noch zu beweisen blieb, daß der Elsässer die ausgesprochne Neigung hat, sich in seinem Heimatsgau abzuschließen und einzukapseln und darum nur im Kleinstaat sein Behagen findet, wie sich sein Stammesbruder, der Aargauer, Züricher, Thurgauer nur in seinem Heimatanton staatlich zusammenschließen strebt. Auch die Geschichte zeigt eine stete politische Trennung zwischen Ober- und Unterelsaß. Zu Cäsars Zeit saßen hier Mediomatiker, dort Sequaner, dann rückten hier Triboker, dort Rauraker ein, dieses gehörte später zur Germania prima, jenes zur provincia maxima Sequanorum, das eine wurde darauf dem Sprengel von Mainz, das andre Befançon zugeteilt, und im ganzen Mittelalter war die Landgrafschaft des Ober- und des Unterelsasses in verschiedenen Händen, zu französischer Zeit hatten die entsprechenden Departements gleichfalls getrennte Verwaltung, und die höhere Verwaltungseinheit lag erst in Paris. Welches Interesse hat nun wohl jetzt noch das Deutsche Reich, die einzelnen Gaue mit Gewalt zusammenzuschweißen? Genügt es denn nicht, wenn nur jede Landschaft das zur Zusammenfassung deutscher Vollkraft nach außen Erforderliche willig beiträgt?

Die Befugnisse des Kaisers würden durch eine Auflösung des Elsasses in kleine Freistaaten, soweit die Machtentfaltung Deutschlands in Frage kommt, gar nicht berührt werden. Wenn er auf der Reichseisenbahn in seinen Schlössern eintrifft, um seine Truppen zu besichtigen, würde er von den Elsässern um so jubelnder begrüßt werden, je weniger er mit dem Kleinkram der Landesgeschäfte,

über die ja die Meinungen immer geteilt sind, in Zusammenhang gebracht zu werden brauchte. Bald würden dann Straßburg, Kolmar und Mülhausen mit Lübeck, Hamburg und Bremen um die Palme ringen, wer am treuesten zu Kaiser und Reich hielte; allen Deutschen im Reich würde bewiesen, daß man sehr wohl im Einzelstaat ein reges inneres Leben zur höchsten Blüte bringen kann, ohne dem Reich in Militär-, Post-, Eisenbahn- und Handelswesen sowie in aller äußern Vertretung die dafür nötige Einheitlichkeit vorzuenthalten, und allen Deutschen, ja allen Germanen außerhalb des Reichs würde es klar werden, daß im Deutschen Reich allen nur irgend berechtigten Stammeseigentümlichkeiten Rechnung getragen wird, und dabei doch das Wesen des Germanentums zur kräftigsten Förderung der Kulturentwicklung der Menschheit zusammengefaßt werden kann. Es würde damit für die gesamte germanische Welt der stolze Grundsatz aufgestellt: Volle Unabhängigkeit des Einzelnen, der einzelnen Gemeinde, des einzelnen Gaues im innern Staatsleben, soweit es irgend möglich ist; aber, wo es notwendig ist, nach außen unerschütterliche Einigkeit.

Freiburg in Baden

Richard Geest, Generalleutnant 3. D.



Das englische Rechtswesen

Von Hugo Bartels

(Schluß)



Die Richter nehmen bei ihrer geringen Zahl eine sehr geachtete Stellung ein, die sich äußerlich schon durch die Ritterwürde kundgibt. Einige sind durch noch höhern Rang als Peers ausgezeichnet, wie der Lordoberrichter und der Lordkanzler, der schon von Amts wegen dem Oberhause angehört. Das Unterhaus dagegen ist den Richtern verschlossen, obwohl manche sich das Recht auf Berücksichtigung bei der Verleihung der Richterstellen durch parlamentarische Tätigkeit erworben haben. Die Ernennung geschieht durch den König; aber der Lordkanzler sorgt schon dafür, daß dabei die Verdienste von Mitgliedern seiner Partei nicht unberücksichtigt bleiben. Doch muß anerkannt werden, daß juristische Befähigung nicht durch Parteiverdienst ersetzt werden kann, und daß in der Rechtsprechung die Parteivorliebe keinen Einfluß hat. Politische Richter, wie sie unter Jakob dem Zweiten vorkamen, gibt es nicht mehr. Unterstützt wird die Achtung, deren sich die englischen Gerichte erfreuen, durch eine Regel, die der Presse untersagt, sich in einem noch schwebenden Streitfalle zum Richter aufzuwerfen. Die Grenze, bis zu der eine Zeitung in ihren Auslassungen gehn darf, ist freilich sehr unbestimmt. Doch wehe dem armen Zeitungsmanne, der sie überschreitet! Er kann von Glück sagen, wenn er mit demütiger Abbitte davonkommt; denn der Richter kann ihn wegen Mißachtung des Gerichtshofes ohne weiteres einstecken und ihm hinter Schloß und Riegel Zeit geben, darüber nachzudenken, wo die Grenze liegt.